

Verhalten als Fahrzeuglenkerin und -lenker

- Fahrzeuglenkerinnen und -lenker orientieren sich am rechten Fahrbahnrand. Auf Kernfahrbahnen ist dies die gelbe Radstreifenmarkierung.
- Fahrzeuge dürfen die unterbrochene Markierungslinie des Radstreifens überfahren, sofern die Radfahrenden nicht behindert werden.
- Die ununterbrochene Linie gilt als Sicherheitslinie und darf nicht überfahren werden.
- Parkieren auf Radstreifen ist untersagt.
- Wartende Fahrzeuge haben den Radstreifenbereich freizuhalten.
- Fahrzeuge haben beim Rechtsabbiegen (Überqueren des Radstreifens) den Radfahrenden den Vortritt zu gewähren.

Verhalten als Radfahlerin und -fahrer

- Radfahrerinnen und -fahrer müssen die Radstreifen benutzen.
- Beim Verlassen des Radstreifens und beim Überholen von langsameren Verkehrsteilnehmenden auf dem Radstreifen haben Radfahrende dem Verkehr auf der Kernfahrbahn Vortritt zu gewähren.
- Radfahrende dürfen bei haltenden Fahrzeugen rechts auf dem Radstreifen vorbeifahren.

Kernfahrbahn – bewährt, sicher, kostengünstig

Kernfahrbahnen haben sich im Strassenverkehr bewährt. Tendenziell wird langsamer und aufmerksamer gefahren sowie das kooperative Verhalten gefördert, da die Orientierung an einer Mittelmarkierung fehlt.

Mit Kernfahrbahnen können den Radfahrenden durchgehende Langsamverkehrsachsen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind eine sichere, kostengünstige und platzsparende Lösung.

Kantonales Radroutennetz

Im Kanton Aargau steht zur Zeit ein Radroutennetz von rund 780 km Länge zur Verfügung. Bis ins Jahr 2015 soll das kantonale Radroutennetz insgesamt 950 km umfassen.

Weitere Informationen zum Radroutennetz finden Sie unter www.ag.ch/verkehr/de/pub/fuss_und_radverkehr.php

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Telefon 062 835 35 60, tiefbau@ag.ch



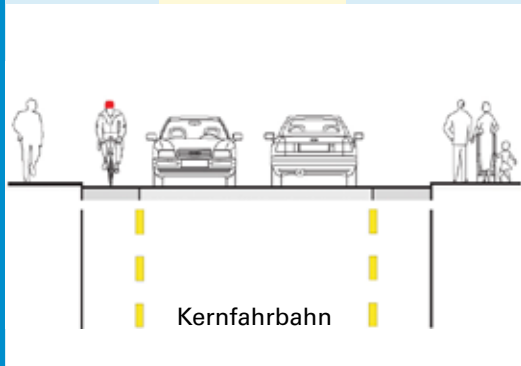
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Kernfahrbahn

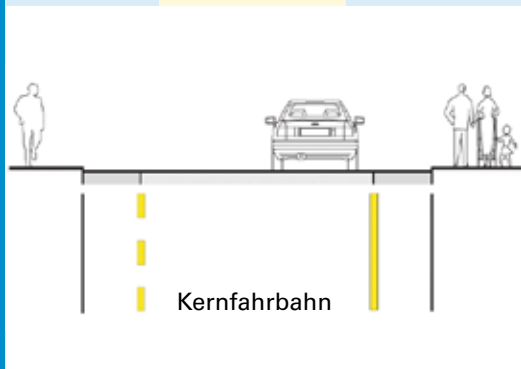
Die Fahrbahn mit Radstreifen
ohne Mittellinie



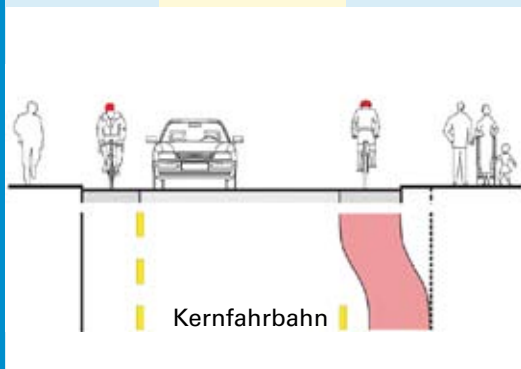
bewährt
sicher
kostengünstig



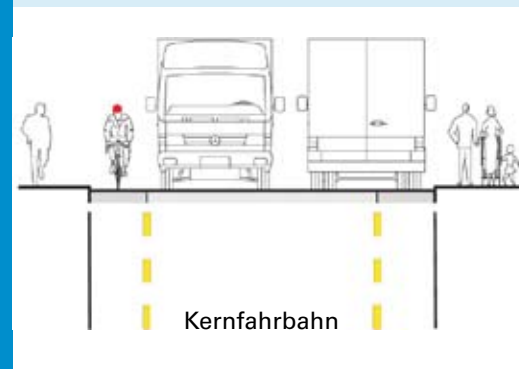
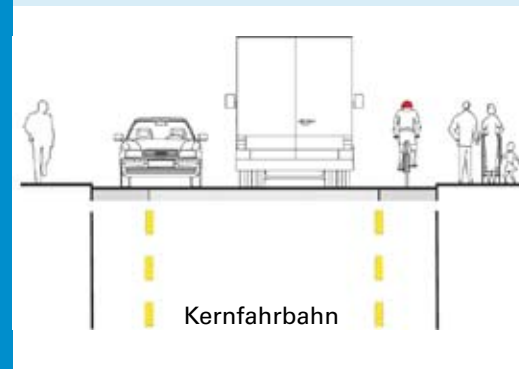
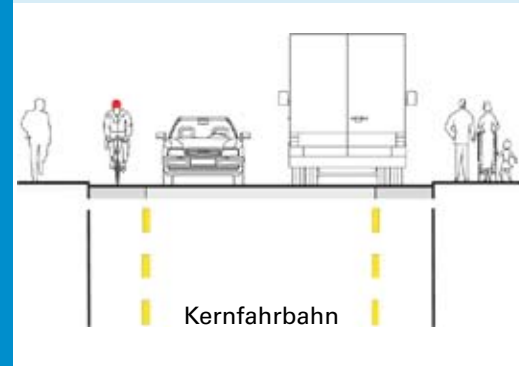
Die gelbe Radstreifenmarkierung bildet den rechten Fahrbahnrand. Radstreifen sind für die Radfahrenden bestimmt und müssen von diesen benützt werden. Im Normalfall fährt der Fahrzeuglenker, die Fahrzeuglenkerin links der gelben Linie. Die gelbe Linie darf vor allem beim Kreuzen von Fahrzeugen überfahren werden. Dabei dürfen Radfahrende nicht behindert werden.



Die ununterbrochene gelbe Linie ist wie eine Sicherheitslinie zu betrachten und darf nicht überfahren werden.



Rote Einfärbungen des Belages bedeuten in der Regel eine neue Verkehrssituation oder einen vortrittsberechtigten Bereich – zum Beispiel Ende eines Radstreifens, wichtige Strasseneinmündungen. Diese Bereiche verlangen von den Fahrzeuglenkenden eine erhöhte Aufmerksamkeit.



Die unterbrochene gelbe Markierungslinie darf zum Kreuzen überfahren werden, wenn dadurch die Radfahrenden nicht behindert werden.